

Körperverletzungsdelikte (§§ 223 – 231 StGB)

I. Rechtsgut

Ausweislich der Überschrift des 17. BT-Abschnitts schützen die §§ 223 ff. die „körperliche Unversehrtheit“ (= Rechtsgut); Art. 2 II GG schützt neben dem Leben ebenfalls die körperliche Unversehrtheit. Lediglich in § 225 werden auch Verletzungen seelischer Art unter Strafe gestellt.

Angriffsobjekt ist hier – wie bei §§ 211 ff. – ein *anderer* lebender Mensch, so dass weder die Selbstverletzung noch die pränatale Schädigung eines später mit Behinderungen geborenen Menschen tatbestandsmäßig sein kann. Strafbar ist durchweg nur die Fremdverletzung, doch kann es sich auch um eine solche handeln, wenn ich jemanden z.B. durch Täuschung oder Nötigung dazu veranlasse, sich selbst zu verletzen (z.B. ich vertausche das Getränk, so dass das Opfer letztlich selbst, aber unwissend ein vergiftetes Getränk zu sich nimmt).

II. Struktur und Systematik des 17. BT-Abschnitts

1. Tatbestände

- § 223 ist der Grundtatbestand der vorsätzlichen (vgl. § 15) Körperverletzung und wird deshalb vielfach auch als „einfache“ Körperverletzung bezeichnet.
- §§ 224, 226 II sind „normale“ Qualifikationen des § 223, d.h. auch die qualifizierenden (= über den Grundtatbestand des § 223 hinausgehenden) Merkmale müssen vom Vorsatz umfasst sein (§ 15; in § 226 II ausdrücklich: „absichtlich oder wissentlich“ = d.h. nur direkter Vorsatz genügt).
- §§ 226 I, 227 sind Erfolgsqualifikationen i.S.d. § 18, so dass es ausreicht, wenn die darin explizierten schweren Verletzungsfolgen (z. B. Lähmung, Tod) als Konsequenz einer vorsätzlichen Körperverletzung i.S.v. § 223 mindestens fahrlässig (d. h. prinzipiell auch vorsätzlich, doch gibt es dafür teilweise Spezialregelungen wie § 226 II oder §§ 211 ff.) verursacht worden sind.
- § 225 ist nach h.M. im Wesentlichen eine qualifizierte Körperverletzung, doch geht die Einbeziehung auch bestimmter bloß seelischer Verletzung über § 223 hinaus; insoweit (nach a. M. sogar insgesamt) handelt es um einen eigenständigen Tatbestand (§ 225 ist wenig prüfungsrelevant und wird deshalb nicht vertieft)
- § 229 normiert die fahrlässige Körperverletzung.
- § 231 betrifft die vorsätzliche (§ 15) Beteiligung an einer Schlägerei oder an einem von mehreren verübten Angriff, sofern durch Schlägerei oder Angriff der Tod oder eine schwere Körperverletzung i.S.v. § 226 verursacht worden ist. Diese Folgen müssen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden sein (§§ 15, 18 sind insoweit nicht anwendbar); es genügt dass sie objektiv – und zwar unabhängig von dem konkreten Beitrag des Täters zu der Schlägerei bzw. dem Angriff – als Folge des Geschehens eingetreten sind, weshalb man von einer „objektiven Bedingung der Strafbarkeit“ spricht (deren Vereinbarkeit mit dem Schuldprinzip ist freilich begründungsbedürftig).

2. Abschnittsbezogene allgemeine Regelungen

3. Exkurs: Regelungen außerhalb des 17. BT-Abschnitts

- § 221 normiert auch eine konkrete Leibesgefährdung.

- § 340 regelt die Körperverletzung im Amt und ist, weil der Täter Amtsträger i.S.v. § 11 I Nr. 2 sein muss, Sonderdelikt.

III. Die einzelnen Tatbestände

Merke: Die vom Gesetzgeber gewählte Terminologie sollte unbedingt eingehalten werden; deshalb ist § 223 die „Körperverletzung“, § 229 die „fahrlässige Körperverletzung“, und bei § 224 („Gefährliche Körperverletzung“) darf nicht gelegentlich von einer „schweren Körperverletzung“ (diese ist in § 226 kodifiziert) geredet oder geschrieben werden. Die „schwere Körperverletzung“ (§ 226) darf überdies nicht terminologisch mit einer weiter verstandenen „schweren Gesundheitsschädigung“ (kein eigener Straftatbestand, aber Qualifikationsmerkmal z.B. in §§ 221 II Nr. 2, 250 I Nr. 1 c) verwechselt werden.

1. Der Grundtatbestand: § 223

Objektiv: § 223 I enthält zwei Tatbestandsalternativen, die jede für sich eine vollendete Körperverletzung darstellen, aber auch kumulativ vorliegen können:

(1) Körperliche Misshandlung (§ 223 I Alt. 1) = üble, unangemessene Behandlung, durch die das körperliche Wohlbefinden mehr als nur unerheblich beeinträchtigt wird (z.B. Schläge).

(2) Gesundheitsschädigung (§ 223 I Alt. 2) = Hervorrufen oder Steigern eines vom normalen Zustand der körperlichen Funktionen nachteilig abweichenden (pathologischen) Zustandes (nicht erforderlich ist die Verursachung von Schmerzen, so dass etwa die nicht fühlbare Infektion mit HIV [AIDS] eine solche Gesundheitsschädigung darstellt, BGHSt 36, 1, 6).

Nicht selten führt eine körperliche Misshandlung zu einer Gesundheitsschädigung (z.B. Schläge bewirken „blaue Flecken“ als pathologischen Zustand); der Tatbestand von § 223 I Alt. 1 ist dann zumindest für eine „logische Sekunde“ bereits vor demjenigen von Alt. 2 verwirklicht (denkbar ist auch, dass z.B. nur die körperliche Misshandlung, nicht auch die daraus resultierende Gesundheitsschädigung vom Vorsatz umfasst ist, so dass nur wegen § 223 I Alt. 1 bestraft werden kann). Da § 223 nur die körperliche Unversehrtheit schützt, reicht eine bloße Störung des seelischen (psychischen) Befindens als solche (z. B. Hervorrufen von Angst oder Panik) nicht, es sei denn, dadurch kommt es auch zu physischen Beeinträchtigungen wie z.B. Herzflimmern etc. (psycho-somatische Erkrankungen; vgl. z.B. BGHSt 48, 34, 36 f.).

Der tatbestandliche Erfolg beider Tatalternativen ist eingetreten (d. h. die Körperverletzung vollendet), wenn entweder durch die üble Behandlung eine Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens des Opfers eingetreten (Alt. 1, z.B. Schläge führen zu Schmerzen) oder der pathologische Zustand erreicht ist (Alt. 2, z.B. Hämatome treten auf); umstritten ist, ob bereits die Zufügung lebensgefährlicher Stoffe o. ä. ausreichend sein kann, auch wenn diese noch nicht zu einem konkreten Krankheitszustand geführt hat (so bejaht die Rspr. eine Vollendung der Körperverletzung bereits bei der Ansteckung mit HIV, nicht erst beim Ausbruch von AIDS, ebenso bei Zellveränderungen durch extensives Röntgen, nicht erst beim Ausbruch von Krebs; BGHSt 36, 1; 43, 346). Bis zum Eintritt des Erfolgs ist nur ein strafbarer Versuch (§ 223 II) denkbar.

Ist ein kunstgerecht vorgenommener („lege artis“) ärztlicher Heileingriff eine tatbestandsmäßige Körperverletzung? – Dies ist bis heute in der Rechtswissenschaft und innerhalb der Ärzteschaft umstritten, wird aber von der Rspr. durchgehend bejaht. Gegen diese Gleichsetzung von Ärzten und Schlägern auf der Ebene des Tatbestandes (nicht bei der Rechtfertigung!) mag man zwar einwenden, dass der Arzt dem Patienten helfen und diesen gerade nicht schädigen will, auch dass bestimmte körperliche Eingriffe für das spätere Wohlergehen unerlässlich sind (z.B. operative Ent-

fernung eines Tumors, aber auch Amputation von Gliedmaßen zur Abwehr einer lebensbedrohlichen Blutvergiftung); das ändert aber letztlich nichts daran, dass es sich – wenn man sich auf die Tathandlung und deren unmittelbares Ergebnis (d. h. den Verlust eines Körperteils, Wunden etc. beschränkt, nicht die dadurch verbesserten langfristigen Chancen wie z.B. Überleben) – um nichts anders handelt, als wenn jemand ohne medizinische Motivation die gleichen Eingriffe abnimmt, etwa einen Finger abhackt etc. (in letzterem Fall kann man aber nicht zweifeln, dass § 223 I objektiv verwirklicht ist). Für die Bejahung der Tatbestandsmäßigkeit des ärztlichen Heileingriffs spricht aber noch eine weitere Wertung: In einer freiheitlichen Rechtsordnung muss es primär Sache des Patienten sein zu entscheiden, ob er einen bestimmten Eingriff vornehmen lassen will oder eben akzeptiert, dass dessen Nichtvornahme schwerwiegende Konsequenzen hat. Damit streitet die Patientenautonomie dafür, den Heileingriff als solchen als tatbestandsmäßig anzusehen und die Einwilligung des Patienten als Rechtfertigungsgrund zu behandeln. Willigt der Patient wirksam ein, begeht der operierende etc. Arzt ein strafbares Unrecht, sondern handelt vielmehr rechtmäßig (das unterscheidet ihn vom bloßen Schläger etc., der zwar ebenfalls den Tatbestand verwirklicht, mangels Rechtfertigung aber Unrecht tut und deswegen strafrechtlich verfolgt wird).

Subjektiv: Mangels Bestimmungen zur subjektiven Tatseite in § 223 gilt für beide Tatbestandsalternativen durchgehend das Vorsatzerfordernis des § 15.

2. Gefährliche Körperverletzung: § 224

§ 224 qualifiziert eine „einfache“ vorsätzliche Körperverletzung i.S.v. § 223 zu einer gefährlichen, wenn objektiv und subjektiv mindestens eine der in § 224 I Nr. 1 – 5 genannten Varianten gegeben ist; d.h. wenn der Täter die Körperverletzung z. B. vorsätzlich mittels eines Messers (= gefährliches Werkzeug i.S.v. § 224 I Nr. 2) begangen hat, ist eine Strafe vorgesehen zwischen 6 Monaten und zehn Jahren Gefängnis.

Grund für die Strafschärfung gegenüber § 223 (Geldstrafe oder bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe) ist die in den einzelnen Tatvarianten beschriebene, besonders gefährliche Art der Tatausführung (nicht die besondere Schwere der Folgen, dazu § 226). In § 224 I Nr. 1 - 5 nicht genannte gefährliche Begehungsweisen (z.B. nicht lebensgefährlicher [sonst Nr. 5] Faustschlag eines Boxers) können wegen des Analogieverbots (Art. 103 II GG, § 1 StGB: „nullum crimen sine lege“) nicht zu einer Strafbarkeit gem. § 224 führen, sondern nur bei der konkreten Strafzumessung innerhalb des Strafrahmens von § 223 berücksichtigt werden. zu den einzelnen Varianten:

- Nr. 1: Giftbeibringung (soweit Gift auch als gefährliches Werkzeug angesehen wird, ist Nr. 1 als speziellere Norm vorrangig); als sonstige gesundheitsschädliche Stoffe kommt sogar Salz in Überdosierung in Betracht (BGHSt 51, 18, 22).
- Nr. 2: Waffe ist im technischen Sinne des Waffengesetzes zu verstehen, gefährliches Werkzeug ist der Oberbegriff (weil er auch Waffen erfasst); gefährlich ist ein Werkzeug, das nach seiner objektiven Beschaffenheit und Art der Benutzung im konkreten Fall geeignet ist, erhebliche Verletzungen herbeizuführen. Körperteile sind keine Werkzeuge, wohl aber im Einzelfall gefährliche Kleidungsstücke (z.B. Stahlkappenschuhe etc.). Dabei muss das Werkzeug gegen den Körper geführt werden, nicht der Körper gegen das Werkzeug, so dass das Schlagen gegen eine Mauer nicht unter Nr. 2 fällt. Schließlich gilt für medizinische Heileingriffe eine Ausnahme; Skalpellen etc. gelten dann nicht als gefährliches Werkzeug, wenn sie zu medizinischen Zwecken eingesetzt werden, weil sie dann weder als Angriffs- noch als Verteidigungsmittel dienen.

- Nr. 3: Hinterlistiger Überfall: Hinterlistig ist ein unvorhergesehener Angriff, der auf einem planmäßig auf Verdeckung gerichteten Vorgehen beruht (nicht identisch mit dem Mordmerkmal der Heimtücke!).
- Nr. 4: Gemeinschaftlich mit einem anderen Beteiligten begangen ist die Körperverletzung, wenn dabei mindestens zwei Personen zusammenwirken und dem Verletzten gegenüber stehen, ohne dass jedoch beide selbst an der Verletzung mitgewirkt haben (z.B. einer schlägt das Opfer und der andere steht drohend und schützend dabei); nicht erforderlich ist Mittäterschaft i.S.v. § 25 II zwischen den Beteiligten, so dass auch einer bloß Gehilfe i.S.v. § 27 sein kann.
- Nr. 5: Lebensgefährdende Behandlung meint deren objektive Eignung zur Lebensgefährdung, so dass eine konkrete Lebensgefahr (= Ausbleiben des Todes Eintritts nur aufgrund von Zufall) nicht notwendig ist; nicht mittels der Behandlung verursacht ist die Lebensgefährdung, wenn die Lebensgefahr erst danach eintreten soll (z.B. Opfer wird zu Boden gestoßen und soll erst danach durch einen Pkw überrollt werden).

3. Schwere Körperverletzung: § 226

In § 226 I Nr. 1 – 3 sind abschließend die Folgen einer Körperverletzung i.S.v. § 223 aufgezählt, die diese zu einer schweren Körperverletzung qualifizieren; dafür genügt grundsätzlich, dass der Täter hinsichtlich der schweren Folgen nur fahrlässig gehandelt hat (§ 18), d.h. dass er bei Vornahme der vorsätzlichen (!) Körperverletzung mindestens hätte erkennen können, dass diese zu der schweren Folge (z.B. Lähmung, Nr. 3) führen kann. Es geht in § 226 um die Schwere der Verletzung, nicht um die Gefahr für das Opfer. Deswegen genügt nicht, dass die Folge nur möglich ist; sie muss vielmehr eingetreten sein. Auch hier dürfen nicht ähnlich schwer wiegende Folgen miterfasst werden, die nicht durch Interpretation unter die Nr. 1 - 3 subsumiert werden können. So ist z.B. die Niere nach der Rspr. nicht wichtiges Glied des Körpers (Nr. 2); der Verlust einer Niere begründet daher grundsätzlich nicht § 226 I (außer die andere Niere ist krank oder fehlt und deshalb droht Siechtum, Nr. 3).

→ § 226 I ist auch einschlägig, sofern die schwere Folge „nur“ von bedingtem Vorsatz umfasst ist; allein bei direktem Vorsatz (Absicht, sicheres Wissen) geht § 226 II als spezielle Norm vor.

4. Körperverletzung mit Todesfolge: § 227

§ 227 kombiniert eine vorsätzliche Körperverletzung gem. § 223 mit einer fahrlässigen Tötung i.S.v. § 222, wobei allerdings zwischen beiden Tatteilen ein sog. *gefahr-spezifischer Zusammenhang* bestehen muss (bloße Parallelität von § 223 und § 222 genügt nicht). Subjektiv genügt Fahrlässigkeit (§ 18).

→ handelt der Täter nicht nur mit Verletzungs-, sondern mit Tötungsvorsatz geht eine Strafbarkeit gem. §§ 211 ff. vor; ist nach dem SV offen, ob der Täter mit Tötungsvorsatz gehandelt hat, müssen zuerst §§ 211 ff. geprüft werden, so dass bei deren Bejahung eine Prüfung von § 227 entfällt.

5. Beteiligung an einer Schlägerei: § 231

§ 231 ist abstraktes Gefährdungsdelikt, weil die Gefährlichkeit einer Schlägerei den Gesetzgeber zu dieser Pönalisierung bewegt hat. Objektiv und subjektiv genügt jede Beteiligung an Schlägerei oder Angriff, sofern nicht die Ausnahme des § 231 II eingreift; bereits diese gilt als strafwürdig, weshalb die objektive Strafbarkeitsbedingung (dazu näher später) als Strafbeschränkung auf die sich durch den Eintritt der schweren Folge als wirklich gefährlich erwiesen hat. Für eine Strafbarkeit genügt nach der Rspr. schon, wenn der Täter vor Eintritt der schweren Folge selbst sich zurückzieht oder erst danach mitwirkt (dies ist umstritten).